

FRIEDHOFSORDNUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE IN MICHAELBEUERN UND DORFBEUERN

Die verstorbenen Gläubigen sollen, wie sie im Leben zu einer heiligen Gemeinschaft gehörten, auch im Tode an einem gemeinsamen Ort in geweihter Erde ruhen.

Der Friedhof soll als Ruhestätte unserer lieben Verstorbenen mit Sorgfalt gepflegt und erhalten werden.

Diese von der Erzdiözese Salzburg erstellte und von der Abtei Michaelbeuern adaptierte und erlassene Friedhofsordnung gilt für beide Friedhöfe unserer Gemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen

Neben dieser Friedhofsordnung gelten die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen, soweit diese zwingend angewendet werden müssen.

2. Der Friedhof ist kirchliches Eigentum. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs obliegt der kirchlichen Friedhofsverwaltung (Pfarrverwaltung bzw. Stiftsverwaltung).

3. Jede Beisetzung im kirchlichen Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung wird auf jeden Fall erteilt bei Katholiken, die in der Ortsgemeinde ihren Hauptwohnsitz oder im kirchlichen Friedhof ein Familiengrab innehaben. Leichen von Katholiken oder Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften können beerdigt werden,

a) wenn es sich um die Beisetzung in einem Familiengrab handelt;

b) wenn sich in der Ortsgemeinde, in der der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden worden ist, ein für Angehörige der Kirche oder Religionsgesellschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof oder eine Bestattungsanlage der Gemeinde nicht befindet.

(44 Absatz 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes; § 35 des Tiroler Landesgesetzes vom 8. 10. 1952 über die Regelung des Gemeindegewerbes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens.)

4. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte ohne jede Entschädigung.

II. Ordnung am Friedhof

1. Den Friedhof zu besuchen ist ein Zeichen der Liebe zu den Verstorbenen. Die Besucher des Friedhofes haben sich daher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den diesbezüglichen Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

2. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

a) Das Mitbringen von Hunden, das Befahren mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen (Behindertenfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge ausgenommen);

b) das Lärmen, Spielen, Herumlaufen, der Betrieb von Rundfunk- und ähnlichen Geräten und das Rauchen;

c) das Ablagern von Abfällen und Abraum innerhalb des Friedhofes;

d) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;

e) das Verteilen von Drucksorten oder Werbeschriften, es sei denn vom Pfarrkirchenrat genehmigte kirchliche Drucksorten;

f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung;

g) das Ablagern von abgeräumten Grabdenkmälern und Grabeingassungen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen. Im Hinblick auf Aufbahrung und Beerdigung sind die einschlägigen sanitätspolizeilichen Bestimmungen zu beachten.

2. Bei kirchlichen Beerdigungen werden Zeit und Form der Bestattung mit dem zuständigen Seelsorger der Pfarre festgesetzt. Bei Beerdigungen ohne Mitwirken des Seelsorgers ist ebenfalls das Einvernehmen mit der kirchlichen Friedhofsverwaltung herzustellen.

IV. Grabstätten

1. Es können in der Regel sowohl Familiengräber als auch Einzelgräber angelegt werden.

2. Urnen können mangels vorhandener Urnengrabstätten in den Erdgräbern beigesetzt werden.

3. Die Anlage der Gräber muss sich an die gegebenen Fluchtlinien halten. Soweit die lokale Friedhofsordnung keine besonderen Festlegungen vorsieht, gelten hinsichtlich der Grabmessungen und Grababstände die ortsüblichen Gegebenheiten.

4. Jede Neuerrichtung einer Grabstätte, sowie jede Veränderung einer bereits bestehenden Grabstätte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bevor ein Kreuz oder ein Grabstein in Auftrag gegeben wird, muss ein Bild oder eine Skizze davon zur Genehmigung vorgelegt werden.

5. Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können diese durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt werden.

6. Als Grab schmuck dürfen nur lebende Pflanzen und Blumen Verwendung finden. Verwelkte Blumen, alte Kränze und sonstiges Altmaterial sind jeweils ehestens von den Gräbern zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nach ihrem Dafürhalten ungepflegte Gräber auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zu säubern.

7. Außerhalb der Grabumfassung obliegt die Pflege und Betreuung im Regelfall ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Nutzungsrechte an Grabstätten

1. An den Grabstätten des im kirchlichen Eigentum befindlichen Friedhofes werden nur Nutzungsrechte gemäß der Friedhofsordnung zuerkannt. Die Zuerkennung des Nutzungsrechtes erfolgt schriftlich. In der Frage, wem ein Nutzungsrecht verliehen wird, entscheidet die kirchliche Friedhofsverwaltung grundsätzlich frei und unabhängig. Es besteht auch kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle.

2. Das Grabnutzungsrecht wird in der Regel für 10 Jahre zuerkannt. Eine Verlängerung kann von der Friedhofsverwaltung - wenn es der Belag des Friedhofes erlaubt - gewährt werden.

3. Die Übertragung von Nutzungsrechten durch den Grabnutzungsberechtigten an Dritte ist ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht zulässig. Im Falle des Todes des Grabnutzungsberechtigten entscheidet die kirchliche Friedhofsverwaltung hinsichtlich der weiteren Verleihung völlig frei.

4. Die Nutzungsrechte an Grabstätten erlöschen:

a) wenn die Nutzungsdauer abgelaufen ist und keine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes erfolgt;

b) durch Entzug des Grabnutzungsrechtes durch die kirchliche Friedhofsverwaltung.

Zu einem solchen Entzug ist die Friedhofsverwaltung insbesondere dann berechtigt, wenn die Grabgebühren nicht rechtzeitig erlegt werden, wenn die Grabstelle entgegen den Regelungen der Friedhofsordnung angelegt wurde, wenn die Instandhaltungspflicht bzw. Pflege des Grabes seitens des Grabnutzungsberechtigten vernachlässigt wird oder wenn der Friedhof gänzlich neu gestaltet werden soll (Verlegung von Gräbern etc.).

Endet das Grabnutzungsrecht durch Erlöschen oder Entzug, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des letzten Grabnutzungsberechtigten zu entfernen und die Grabstelle einzuebnen.

Wenn Gründe für einen Entzug des Grabnutzungsrechtes vorliegen, die in der Verantwortung des Grabnutzungsberechtigten liegen, wird die Friedhofsverwaltung den betroffenen Grabnutzungsberechtigten in der Regel auffordern, den festgestellten Missetand binnen einem Monat zu beheben und erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Entzug des Nutzungsrechtes aussprechen.

VI. Regelung der Grabgebühren

1. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für die Zuerkennung von Grabnutzungsrechten Gebühren einzuhoben.

2. Die Grabgebühren werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt und sind jeweils für eine bestimmte Zeitspanne im voraus, in der Regel für ein Jahr, zu entrichten. Hiefür erlässt die Stiftsverwaltung in der Regel eine eigene Gebührenordnung. Die zu entrichtende Grabgebühr betrifft lediglich die Nutzung der Grabstätte, nicht die Begräbniskosten, die Entlohnung des Totengräbers und die Friedhofspflege.

VII. Schäden an Grabmälern — durch Grabmäler

1. Die Grabnutzungsberechtigten haben Grabstellen und die Grabmäler so instand zu halten, dass diese keinerlei Gefahr für die Friedhofsbesucher bzw. für die benachbarten Gräber oder sonstige Baulichkeiten darstellen.

2. Für die Beschädigung an Grabdenkmälern kann seitens der Friedhofsverwaltung nur dann die Haftung übernommen werden, wenn dieser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Für Unfälle oder Schäden, die durch eine mangelhafte Grabanlage verursacht werden, haftet der für die Instandhaltung verantwortliche Grabnutzungsberechtigte.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Sollte der kirchliche Friedhof an die Gemeinde zur Verpachtung gelangen, haben sich alle Grabnutzungsberechtigten der dann von der Gemeinde zu erlassenden Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung zu unterwerfen.

2. Jede auf dem kirchlichen Friedhof beabsichtigte Versammlung oder Feier bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

3. Über anfällige Streitfragen, die sich aus der Grabstellennutzung und aus der Auslegung der Friedhofsordnung ergeben, entscheidet die Pfarr- bzw. die Stiftsverwaltung.

4. Die Grabmaße betragen: 80 x 160 cm, beim Doppelgrab 110 x 160 cm. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt mind. 40cm. Bevor der Grabstein gesetzt oder verändert wird, ist unbedingt der Totengräber (ggf. über das Pfarramt) zu kontaktieren.

Das Stift Michaelbeuern hat die Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg (Eb. Ordinariat, 12. Dezember 1989, ZI. 1101) übernommen und adaptiert. Sie tritt am 1.11. 2008 in Kraft.

Das Pfarramt Dorfbeuern hat die Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg (Eb. Ordinariat, 12. Dezember 1989, ZI. 1101) übernommen und adaptiert. Sie tritt am 1.11. 2008 in Kraft.